

MR Dr. Misera Unterabteilungsleiter IV A

POSTANSCHRIFT

Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Bundessteuerberaterkammer Geschäftsführung Haus der Steuerberater Neue Promenade 4 10178 Berlin EINGEGANGEN
30 himi 2008

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

+49 (0) 1888 682-4294

FAX +49 (0) 1888 682-884294

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

TELEX 886645

DATUM 27. Juni 2008

BETREFF Zweifelsfragen im Zusammenhang mit verbindlichen Auskünften nach § 89 AO

BEZUG Ihr Schreiben vom 5. Mai 2008 - En/Gr -

GZ IV A 3 - S 0224/08/10005

DOK 2008/0325971

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe die von Ihnen aufgeworfenen Fragen zur Gebührenberechnung bei Anträgen auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft mit den obersten Finanzbehörden der Länder mit folgendem Ergebnis erörtert:

Zu 1.- Keine Gebührenpflicht bei Beantwortung einfacher an das Finanzamt gerichteter Anfragen?

Nur ein ausdrücklich als solcher bezeichneter Antrag auf Erteilung einer <u>verbindlichen</u> Auskunft im Sinne des § 89 Abs. 2 AO zieht eine Gebührenpflicht nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO nach sich.

Die (grds. unverbindliche) Beantwortung sonstiger Anfragen an die Finanzbehörden richtet sich nach den Bestimmungen des § 89 Abs. 1 AO und der Nr. 2 des AEAO zu § 89. Nach Nr. 2 Satz 2 des AEAO zu § 89 ist die Erteilung von Auskünften materieller Art den Finanzbehörden gestattet; der Steuerpflichtige hat jedoch keinen Anspruch auf entsprechende Auskünfte. Werden "unverbindliche" Auskünfte im Sinne von Nr. 2 Satz 2 des AEAO zu § 89 erteilt, wird dafür keine Gebühr erhoben.

Zu 2. - Keine Gebührenpflicht bei verbindlichen Auskünften nach Treu und Glauben entsprechend der ständigen BFH-Rechtsprechung?

Erteilen Bedienstete der Finanzverwaltung im Verwaltungsverfahren mündliche oder auch schriftliche Auskünfte "unterhalb" der verbindlichen Auskunft im Sinne § 89 Abs. 2 AO, sind diese grds. nicht verbindlich. Dessen ungeachtet kann eine derartige Auskunft im Einzelfall eine Bindung nach Treu und Glauben auslösen. Eine Bindung nach Treu und Glauben tritt allerdings nicht ein, wenn die Finanzbehörde die Auskunft ausdrücklich als "unverbindlich" gekennzeichnet hat.

Das früher durch BMF-Schreiben vom 29.12.2003 - IV A 4 - S 0430 - 7/03 - geregelte Rechtsinstitut der Auskunft mit Bindungswirkung nach Treu und Glauben ist allerdings mit der Aufhebung dieses BMF-Schreibens entfallen.

Zu 3. - Keine Gebührenpflicht bei Auskünften zu Umsatzsteuern?

Die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) ist keine Verbrauchsteuer im Sinne des steuerlichen Verfahrensrechts (vgl. auch die Differenzierung in §§ 21 und 23 AO). Für den Anwendungsbereich der AO und mithin auch bei der Anwendung der Gebührenregelung in § 89 Abs. 3 bis 5 AO ist die Umsatzsteuer demnach als Verkehrssteuer zu behandeln, mit der Folge, dass für verbindliche Auskünfte zu umsatzsteuerlichen Fragen Gebühren zu erheben sind.

Zu 4. - Keine Gebührenpflicht bei Auskünften zu Quellensteuern?

Die Erteilung verbindlicher Auskünfte nach § 89 Abs. 2 AO gehört nicht zu den in § 85 AO geregelten Hauptaufgaben der Finanzverwaltung - nämlich der gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung von Steuern nach Maßgabe der Gesetze. In der Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber bewusst zwischen "regulären" Tätigkeiten zur Festsetzung und Erhebung von Steuern auf der Grundlage bereits verwirklichter Besteuerungstatbestände und Sachverhalte als Hauptaufgabe im Sinne des § 85 AO einerseits und der auf die Zukunft gerichteten steuerlichen Beurteilung noch nicht verwirklichter Sachverhalte andererseits differenziert. Da nur nicht verwirklichte Sachverhalte einer verbindlichen Auskunft überhaupt zugänglich sind, unterliegen auch verbindliche Auskünfte zu Fragen der Quellensteuern, z. B. zu den bei einem geplanten Sachverhalt auftretenden Risiken für einen potentiellen Haftungsschuldner, grds. der Gebührenpflicht. Eine Ausnahme stellt allerdings die in § 42e EStG eigenständig geregelte Lohnsteuer-Anrufungsauskunft dar (vgl. auch R 42e Abs. 1 Satz 1 LStR 2008).

Zu 5. - Keine Gebührenpflicht bei der Verletzung von Hinweispflichten der Finanzverwaltung in Fällen einer möglichen Antragsrücknahme?

Da das Finanzamt etwaige formelle Mängel eines Auskunftsantrages zum Teil erst erkennen kann, wenn mit der Bearbeitung des Antrages begonnen wurde, kann auch die Verpflichtung zum Hinweis auf die Möglichkeit zur Ergänzung oder Rücknahme des Antrages erst entstehen, nachdem mit der Bearbeitung des Antrages begonnen und ein gewisser Arbeitsaufwand bereits geleistet worden ist. Zumindest für den bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Aufwand ist daher die Erhebung der Gebühr auch gerechtfertigt (siehe Nr. 4.5.2 des AEAO zu § 89).

Da die Zeitgebühr gegenüber der Gebührenbemessung nach dem Gegenstandswert nach § 89 Abs. 4 AO subsidiär ist, ist auch für die ermäßigte Gebühr grundsätzlich vom Gegenstandswert auszugehen, der in der Regel vom Antragsteller im Auskunftsantrag angegeben wird. Die Ermäßigung richtet sich dann nach dem geschätzten Zeitanteil für den Arbeitsaufwand, den das Finanzamt noch bis zur Entscheidung über den Antrag gehabt hätte, im Verhältnis zum geschätzten gesamten Arbeitsaufwand.

Zu 6. - Abzugsfähigkeit der Gebühren für die Bearbeitung von Anträgen nach § 89 Abs. 3 bis 5 AO

Nach § 12 Nr. 3 EStG dürfen Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer auf dort näher bestimmte Umsätze nicht von den Einkünften oder vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden. Steuerliche Nebenleistungen dürfen ebenfalls nicht abgezogen werden, soweit sie auf nicht abziehbare Steuern entfallen (§ 12 Nr. 3 letzter Halbsatz EStG). Da die Gebühren für verbindliche Auskünfte steuerliche Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 4 AO darstellen, unterliegen sie den Abzugsbeschränkungen des § 12 Nr. 3 letzter Halbsatz EStG. Eine vom eindeutigen Wortlaut des Gesetzes abweichende Auslegung ist nicht möglich. Entsprechende Aufwendungen des Steuerpflichtigen können daher nicht abgezogen werden.

Zu 7. - Verwaltungsanweisungen zur Bestimmung des Gegenstandswertes unzutreffend und in zahlreichen Fällen für den Steuerpflichtigen deutlich nachteilig?

Ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft setzt u. a. ein besonderes steuerliches Interesse an der Auskunftserteilung, das Vorhandensein eines Rechtsproblems und die Formulierung konkreter Rechtsfragen voraus (§ 1 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 StAuskV). In aller Regel ergibt sich eine messbare Differenz zwischen der steuerlichen Auswirkung der Rechtsauffassung des Antragstellers und einer kontroversen Rechtsauffassung, weil anderenfalls kein berechtigtes Interesse an der verbindlichen Auskunft bestehen dürfte. In Ausnahmefällen, in

denen ein Gegenstandswert tatsächlich nicht - auch nicht durch Schätzung - bestimmbar ist und dennoch die Voraussetzungen für die Erteilung einer verbindlichen Auskunft gegeben sind, greift die Zeitgebühr.

Zu 8. - Gleichmäßige Gebührenfestsetzung und zeitnahe Bearbeitung der Anträge im gesamten Bundesgebiet

Die gesetzlichen Regelungen, die Steuerauskunftsverordnung, der umfangreiche AEAO zu § 89, der Erfahrungsaustausch und die regelmäßige Erörterung von Zweifelsfragen auf Bund-/Länderebene sind u. a. darauf gerichtet, eine gleichmäßige Gebührenerhebung im Bundesgebiet zu gewährleisten. Eine zeitnahe Bearbeitung der Auskunftsanträge liegt auch im Interesse der Finanzverwaltung.

Die obersten Finanzbehörden der Länder erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Misera

WSWCH OF 152

Beglaubigt